

Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir eine Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes. Von dem Antrag sind die Fristenregelungen bezüglich eines DRT betroffen, die in § 12 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 der Satzung geregelt werden. Die neue Formulierung mit den markierten Änderungen finden Sie in der Anlage dieses Antrages.

Begründung:

Die bisherige Fristenregelung erfüllt aus unserer Sicht nicht den ursprünglich beabsichtigten Zweck der unterschiedlichen Antragsfristen für Organe des Verbandes und seine Mitglieder.

Durch die neuen Fristen soll es Verbandsmitgliedern einfacher gemacht werden, sinnvolle Anträge zu einem DRT zu stellen. Durch die unverzügliche Veröffentlichung wird es ihnen ermöglicht, diese auf bereits vorliegende Anträge der Verbandsorgane abzustimmen.

Darüber hinaus wird es den Mitgliedern durch die unverzügliche Veröffentlichung ermöglicht, einen möglichst langen Zeitraum zur Einarbeitung nutzen zu können.

Ein Nebeneffekt dürfte sein, dass Dopplungen bei zu regelnden Themen vermieden werden könnten.

Einen inhaltsgleichen Antrag hat der USV Jena zum DRT im Juni eingebracht, dieser konnte jedoch nicht mehr behandelt werden.

Implementierung:

Die Implementierung erfolgt mit Eintragung der neuen Satzungsformulierungen in das Vereinsregister.

Mit sportlichen Grüßen



Denis McGee

Präsident, Berliner Rugby-Verband

Anlage zum Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

(4) Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, **zwölf Wochen vor dem Tagungstermin durch Nennung des Ortes und des Termins anzukündigen. Der DRT ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nach Absatz (3) gemäß § 12 Abs. 3 teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.**

(5) Anträge zum DRT müssen in Textform **gem. § 12 Abs. (4)** mit Begründung spätestens **sechs vier** Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. **Alle eingegangenen Anträge sind unverzüglich auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.** Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform **gem. § 12 Abs. (4) gemäß § 12 Abs. 4** spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.